

AT.reloaded

Materialien zu Podcast Folge 2: Haustyrannentötung

1. Sachverhalt

A wird im Verlauf einer langen Beziehung von ihrem Partner regelmäßig geschlagen und vergewaltigt. Ihr werden zunehmend familiäre, soziale und berufliche Kontakte sowie Freizeitaktivitäten verboten, wodurch ihr Partner eine komplette soziale Abschottung und umfassende Kontrolle über ihr Leben und ihren Tagesablauf erreicht. Nachdem Versuche, ihn zu verlassen, scheitern, droht dieser sie für den Fall der Trennung mit dem Tod bedroht und schließlich sogar die örtliche Polizei die Frau nach einer Flucht zu ihren Eltern zur Rückkehr überredet, sieht sie keinen anderen Ausweg, als ihren Partner – auch zum Schutz des gemeinsamen Kindes – im Schlaf zu erstechen.¹

Fraglich ist nun, welcher Tatbestand erfüllt sein könnte sowie, ob ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorliegt.

2. Themenbereiche und Fundstellen in Fuchs/Zerbes AT I, 12. Auflage

- Notwehr: 16/5 ff
- Rechtfertigender Notstand: 16/56 ff
- Schuldemente: 20/5; 24/3
- Entschuldigender Notstand: 23/8 ff

3. Relevante Gesetzesstellen

§ 3 Abs 1 StGB: *Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.*

§ 10 StGB:

(1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewußt ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

¹ Nach LG Offenburg 24.7.2002, 1 Ks 2 Js 550/02 (StV 2003, 672).

§ 75 StGB: *Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.*

§ 76 StGB: *Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

4. Weiterführende Judikatur und Literatur

- Deutscher Bundesgerichtshof: BGH 12.7.1966, 1 StR 291/66 (NJW 1966, 1823).
- Schweizer Bundesgericht: BGer 18.12.1995, BGE 122 IV 1 (Praxis 88 Nr 191); 19.3.1999 BGE 125 IV 49 (Praxis 88 Nr 174)
- *Hajszan/Germ*, Strafrechtliche Einordnung der Tötung von „Haustyrannen“, Juridikum 2022, 228.
- *Haverkamp*, Zur Tötung von Haustyrannen im Schlaf aus strafrechtlicher Sicht, GA 2006, 586.
- *Weißlau*, „Peiniger tot – Frau vor Gericht“, in *Bughardt/Graebisch/Pollähne*, Korrespondenzen in Sachen: Stravollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte (2005) 368.